



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail -: office@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 14.099/2009 – Dr.G/Rie

Ihr Zeichen: BMLFUW-LE.5.7.2/0030-PR/2/2009
Datum: Wien, 2.11.2009

**Betrifft: „Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz geändert werden“;
Stellungnahme**

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Da der Inhalt der jetzt vorgelegten Novelle nicht in allen Punkten dem bisherigen Verhandlungsergebnis entspricht, ersucht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, dass nur jenes Verhandlungsergebnis umgesetzt wird, das den gemeinsamen Beratungen von Bund, Ländern und Gewerkschaft entspricht.

Zum Entwurf Artikel 1 – Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 - LLDG:

- **Zu 1. § 26 Abs. 4 erster Satz:**

Die im Entwurf vorgesehene Änderung wird entschieden abgelehnt. Eine Änderung wurde bereits in den Vorgesprächen als sachlich nicht zu rechtfertigen zurückgewiesen. Schulleiter/innen müssen pädagogisch und fachlich den Anforderungen für eine Leitungsfunktion gerecht werden. Diese Eignung und Erfahrung für die pädagogische, fachliche und verwaltungsmäßige Leitung einer Landwirtschaftsschule kann wohl nur durch die zuständige Dienstbehörde festgestellt werden – diese Feststellung wäre mit dieser beabsichtigten Änderung nicht möglich. Die Leitung einer Schule ist derzeit der einzig real mögliche Karrieresprung für Landwirtschaftslehrer/innen. Eine Öffnung der Bewerbungsmöglichkeit in der angedachten Art nimmt vorhersehbar vielen Kolleginnen und Kollegen auch diese einzige Chance. Eine Diskussion über eine Öffnung der Bewerbungsmöglichkeiten könnte dann geführt werden, wenn die Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirtschaftslehrer/innen im übrigen Schulwesen entscheidend verbessert werden, bzw. wenn Bewerbungsmöglichkeiten zum Schulleiter bzw. zur Schulleiterin für Landwirtschaftslehrer/innen im übrigen österreichischen Schulwesen eröffnet werden.

- **Zu 3. Artikel II Z 2.2 der Anlage:**
Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst begrüßt die Klarstellung zur Einstufung der Religionslehrer/innen.
- **Zu 4. Artikel II Z 4.2 der Anlage:**
Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst begrüßt ausdrücklich, dass die Ablegung der Berufsreifeprüfung in die Ernennungserfordernisse Eingang findet.

Zum Entwurf Artikel 1 – Änderung des Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrgesetz -LLVG:

- **Zu 1. Titel:**
Die neue Abkürzung erlaubt eine zweifelsfreie Erkennung des Gesetzes, das bisher sehr häufig in verschiedensten Abkürzungen benannt wurde.
- **Zu 2. § 1 Abs. 2 lit k) Leiterstellen:**
Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst steht der Bewerbung und Bestellung von Landesvertragslehrern/innen zu Schulleiter/innen grundsätzlich positiv gegenüber. Damit wird auch gesichert, dass sich eine ausreichende Anzahl von Bewerber/innen für die Schulleitung bewirbt. Hier wird grundsätzlich die „Bewährung von Vertragslehrpersonen“ als Kriterium für die Bewerbung und Auswahl gefordert, während dies, wie im vorliegenden Entwurf zum LLDG § 26 Abs. 4 vorgesehen, durch die ausschreibende Stelle nicht einmal überprüfbar wäre.
- **Zu 3. § 1 Abs. 3 und 4:**
Abs. 3: Die Verwendungsbezeichnung der Landesvertragslehrer/innen soll so einfach wie möglich gehalten werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass im Absatz 3 nur lit. 1 und lit. 2 verwendet werden sollen (Fachschullehrerin bzw. Fachschullehrer oder Berufsschullehrerin bzw. Berufsschullehrer).
Die Verwendung eines Zusatzes für Lehrer einzelner Gegenstände ist überflüssig, da es beispielsweise den Gegenstand „Werkerziehung“ an den landw. Berufs- und Fachschulen gar nicht gibt bzw. die Verwendungsbezeichnung „Lehrer für Bewegung und Sport“ zu umständlich zu führen ist.
Abs. 4: Die GÖD schlägt vor, für Landesvertragslehrer/innen die als Schulleiter/innen eingesetzt sind generell die Kurzbezeichnung /Direktorin bzw. Direktor zu verwenden und die jeweilige Schulart wegzulassen!
- **Zu 4. Befähigungsprüfung:**
Die GÖD begrüßt diese gesetzliche Regelung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter